

## **Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren**

**Sitzung vom 20. Dezember 2018**

Anwesend: Bürgermeister Erwin Güsting, Vorsitzender  
Ulrich Deller, August Boffenrath, Joachim van Weersth, Marcelle  
Vanstreels-Geurden, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen  
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Gerd Schumacher,  
Monika Höber-Hillen, Christine Kirschfink, Ferdy Leusch, Marc Niessen,  
Jérôme Franssen, Roland Lentzen, Mario Pitz, Naomi Renardy, Resel Reul-  
Voncken, Tom Simon, Ratsmitglieder  
Bernd Lentz, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Hans-Dieter Laschet und Fabienne Xhonneux

Punkt 16c) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 – Häufigkeit der Versammlungen – und Artikel 21 - Einberufung - des Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

### **Festsetzung einer Steuer auf Zweitwohnungen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht seines vorab getroffenen Beschlusses über die Zurückziehung seines Beschlusses vom 25.10.2018 in gleicher Angelegenheit;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht dass, das Ziel der Steuer auf Zweitwohnungen ist, ein Luxusobjekt zu besteuern, dessen Besitz auf einen gewissen Wohlstand des steuerpflichtigen schließen lässt und welches keinen Notwendigkeitscharakter aufweist wie etwa eine berufliche Tätigkeit oder der Besitz eines Hauptwohnsitzes;

In Anbetracht, dass, in der Mehrzahl der Fälle, die Eigentümer und/oder Nutzer der Zweitwohnungen nicht auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind und sich somit in sehr geringem Maße an der Finanzierung der Gemeinde und ihrer Infrastruktur beteiligen, obwohl sie, wie die ansässigen Bewohner, von den selben Vorteilen profitieren, die sich aus der Ausübung städtischer Aufgaben ergeben;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 10.12.2018;

In Erwägung, dass der am 25.10.2018 gefasste Beschluss des Gemeinderates, in gleicher Angelegenheit, zurückgezogen werden muss, da der scheidende Gemeinderat keine Abänderungen von Steuerbeschlüssen fassen kann, die über die Legislaturperiode hinausgehen und dies dem neu gewählten Gemeinderat obliegt;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **B E S C H L I E S S T einstimmig:**

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2019 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31. Dezember 2024, eine jährliche Gemeindesteuer auf in der Katastermutterrolle eingetragene oder nicht eingetragene und auf dem Gemeindegebiet gelegene Zweitwohnungen erhoben (Haushaltsartikel: 040/36713).

**Artikel 2:** Unter Zweitwohnung ist jede feststehende Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnsitz dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind, worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt verfügen können und die mindestens einmal alle sechs Monate bewohnt wird.

**Artikel 3:** Derjenige verfügt über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Anlagejahres gegen oder ohne Entgelt benutzen kann, auch wenn es sich um eine zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende entweder einer oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine dauerhafte Vermietung während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein einregistrierter Mietvertrag gegen Entgelt für eine Mindestdauer von 6 Monaten besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

**Artikel 4:** Die Steuer wird vom Benutzer der Zweitwohnung geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer solidarisch und unteilbar mithaftbar.

Als Stichtag für die Bestimmung des Benutzers oder Eigentümers der Zweitwohnung wird der 01. Januar des Steuerjahres festgesetzt.



**Artikel 5:** Der Steuerbetrag wird folgendermaßen festgelegt:

**Die laut Katasterplan berechnete Grundfläche der Zweitwohnung wird folgendermaßen besteuert:**

- **Grundfläche bis 50 m<sup>2</sup> : 600,00 €**
- **jeder zusätzliche Quadratmeter Grundfläche wird mit 10,00 €/m<sup>2</sup> zusätzlich berechnet.**
- **handelt es sich um eine Wohnung in einem Wohnblock, Appartementhaus oder ähnlichem wird ein Festbetrag von 600,00 € eingefordert.**

**Artikel 6:** Die Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem vom Gemeindegremium bestimmten Wortlaut und innerhalb der vom Gemeindegremium festgesetzten Frist, oder aber spätestens zum 31.12 des Steuerjahres, falls keine Frist festgelegt wurde. Diejenigen Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung aufgefordert wurden, haben der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Angaben mitzuteilen, und zwar spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindegremiums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 (Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird bei der ersten Übertretung der geschuldete Steuerbetrag um 50% der zu zahlenden Summe erhöht. Ab der zweiten Übertretung wird der Betrag um 100% der zu zahlenden Summe erhöht.

**Artikel 7:** Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

**Artikel 8:** Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Artikel 184 – 193 des Gemeindegremiums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 (Gesetz vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), bzw.; der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festlegt, sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen

**Artikel 9:** Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor  
B. Lentz

Der Vorsitzende  
E. Güsting

Für gleichlautende Ausfertigung :

Bernd Lentz  
Generaldirektor



Erwin Güsting  
Bürgermeister